



ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinien
- Baugrenzen
- Flächen für Garagen. Garagen sind mit Flachdächern zu versehen, deren Neigung nicht mehr als 7° betragen soll. Wellblechgaragen sind nicht zulässig.
- Zulässig Erdgeschoss und 1. Obergeschoss mit Satteldach, Dachneigung 28°-32° Sockelhöhe talseitig max. 45 cm.
- Zulässig Erdgeschoss mit Satteldach Dachneigung 28°-32° Sockelhöhe talseitig max. 45 cm.
- Flächen für Stellplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- TRAFOSTATION GEPLANT
- Breite der Straßen mit Gehsteig bzw. Wege- u. Vorgartenflächen.

B. FÜR DIE HINWEISE

- Bestehende Grundstücksgrenzen 72. Flurstücksnummern
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke.
- Vorhandene Nebengebäude
- Vorhandene Wohngebäude
- Freiverorgungsleitung Strom mit Schutzstreifen.
- Bestehender Entwässerungskanal.
- Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung freizuhalten. Einfriedungen und Bepflanzungen, die die max. Höhe vom Erdboden bis Oberkante 80 cm nicht überschreiten, sind zulässig.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung festgesetzt.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 600 qm.
4. Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
5. Dachgauben sind auf flachgeneigten Satteldächern nicht gestattet. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 25 cm nicht überschreiten.
6. Die Verwendung von ungefärbten Asbestzement oder anderen ungefärbten Stoffen für die Dachflächen ist nicht gestattet.
7. Die Höhe der straßenseitigen Einfriedungen darf 1,00 m über Oberkante Gehsteig nicht überschreiten. Die Einfriedung ist mit einem Jägerzaun (80 cm hoch) und einem Betonsockel (20 cm hoch) auszuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG. vom 15.12.69 bis 30.1.70 in Greßthal öffentlich ausgelegt.

Greßthal, den 24.5.70.....

Schulz
Bürgermeister

Die Gemeinde Greßthal hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 13.7.70... den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen.

Greßthal, den 24.5.70.....

Schulz
Bürgermeister

Das Landratsamt Hammelburg hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 1. Mai 1970, 60/10-1/6 gem. § 11 BBauG. in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 23.10.1968-GVBl. S. 327 genehmigt.

Hammelburg, den 1. Mai 1970.....



Hornung
(E. Hornung)
Regierungsassessor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 14.10.70 bis 15.6.70 in Greßthal gem. § 12 Satz 1 BBauG. öffentlich ausgelegt.

Die Genehmigung und Auslegung sind am 30.9.70. ortsüblich durch *Bruchhaus an der Gemeindehof* bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG. rechtsverbindlich.

Greßthal, den 20.10.70.....



Schulz
Bürgermeister

Ohne unsere Genehmigung darf diese Zeichnung weder vervielfältigt, noch dritten Personen oder Konkurrenzfirmen mitgeteilt werden. (§ 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1901)

Landratsamt Hammelburg
26. MRZ. 1970
15

LRA (2.3)!

kin

DIE GEMEINDE:



Schulz
Bürgermeister

DER ARCHITEKT:

BÜRO FÜR ARCH- UND TIEFBAU
Abt. Thierstein
8721 EBENHAUSEN/UF.
TELEFON 09725/194

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE GRESSTHAL LKR. HAMMELBURG FÜR DAS GEBIET: UNTERER MÜHLWEG M. 1:1000

abgeändert:
Bad Kissingen, den 29.9.1971